

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Arbeitnehmerüberlassung

1. Geltungsbereich: Es gelten für alle Arbeitnehmerüberlassungsverträge die in dem Rahmenvertrag und in diesen AGB enthaltenen Regelungen. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Geschäftsbedingungen des Entleiher werden nicht anerkannt, ihnen wird hiermit ausdrücklich widersprochen, es sei denn, die Actief Personalmanagement GmbH (Actief) hat dies ausdrücklich bestätigt. Die AGB der Actief gelten auch bei entgegenstehenden und abweichenden Geschäftsbedingungen des Entleiher, selbst wenn dieser seine Geschäftsbedingungen der Actief zur Kenntnis und Actief vorbehaltlos die Leistung erbringt.

2. Rechtsbeziehungen zwischen Actief, Entleiher und Leiharbeitnehmer:

2.1. Der Entleiher ist berechtigt, den bei ihm im Wege der Arbeitnehmerüberlassung eingesetzten Leiharbeitnehmern der Actief hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung der Tätigkeit Weisungen zu erteilen und die Arbeitsausführung zu überwachen.

2.2. Mit dem Abschluss von Arbeitnehmerüberlassungsverträgen werden Rechtsbeziehungen nur zwischen dem Entleiher und Actief begründet. Vertragliche Beziehungen zwischen Leiharbeitnehmern und dem Entleiher kommen nicht zustande, auch nicht durch den tatsächlichen Einsatz eines Leiharbeitnehmers bei dem Entleiher. Actief bleibt Arbeitgeber. Die sich im Zusammenhang mit den Leiharbeitnehmern ergebenden Verpflichtungen in steuer- und sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht trägt Actief.

2.3. Die Leiharbeitnehmer sind weder Bevollmächtigte noch Erfüllungsgehilfen von Actief.

2.4. Dem Entleiher ist es nicht gestattet, den Leiharbeitnehmer auf eigene Rechnung an ein drittes Unternehmen zu überlassen.

3. Auswahl der Leiharbeitnehmer:

3.1. Die Leiharbeitnehmer werden von der Actief sorgfältig ausgewählt. Actief ist zur Nachprüfung von Arbeitspapieren, insbesondere von Zeugnissen der Leiharbeitnehmer, auf ihre Echtheit hin oder zur Einholung von polizeilichen Führungszeugnissen nicht verpflichtet.

3.2. Sollten sich dennoch beim Entleiher aus leistungs-, personen- oder verhaltensbedingten Gründen Beanstandungen ergeben, so sind diese innerhalb des ersten Arbeitstages Actief mitzuteilen. Die Gründe für die Beanstandung müssen jedoch nicht die Anforderungen des § 1 Abs. 2 KSchG erfüllen.

3.3. Bei Beanstandungen des Leiharbeitnehmers ab dem zweiten Arbeitstag müssen die vorgenannten Gründe nachvollziehbar, sachbezogen und willkürfrei von dem Entleiher dargelegt werden und im Streitfall durch schriftliche Unterlagen oder Aussagen anderer Mitarbeiter belegbar sein.

3.4. Actief wird eine Ersatzkraft mit der erforderlichen Eignung und Qualifikation, wie im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbart, zur Verfügung stellen. Kosten, die mit einem eventuellen Austausch in Zusammenhang stehen, werden nicht berechnet.

3.5. Actief ist berechtigt, Leiharbeitnehmer während der Ausführung des Auftrages durch andere für die beim Entleiher auszuführende Tätigkeit in gleicher Weise geeignete Leiharbeitnehmer zu ersetzen.

4. Haftung für den Einsatz von Leiharbeitnehmern:

4.1. Actief übernimmt keine Verantwortung für die Arbeitsleistung der überlassenen Leiharbeitnehmer.

4.2. Die Haftung von Actief bei der Auswahl ihrer Mitarbeiter für die vereinbarte Tätigkeit ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

4.3. Für Schäden, die von einem Leiharbeitnehmer bei dem Entleiher verursacht werden (wie z.B. durch Diebstahl) haftet Actief nicht, ebenso wenig für Schulden des Actief -Mitarbeiters bei dem Entleiher.

4.4. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Actief haftet diesbezüglich für jeden Grad des Verschuldens.

5. Arbeitsschutz:

5.1. Spezielle Arbeitsschutzrüstung und -kleidung ist vom Entleiher zur Verfügung zu stellen, soweit diese nicht gemäß der Arbeitsschutzvereinbarung von der Actief bereitzustellen ist.

5.2. Der Entleiher verpflichtet sich, Actief jeden mit einer Arbeitsunfähigkeit verbundenen Arbeitsunfall eines Leiharbeitnehmers unverzüglich mitzuteilen.

6. Arbeitsmittel: Eine Werkzeugbereitstellung durch Actief erfolgt grundsätzlich nicht, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart.

7. Übernahme in ein Arbeitsverhältnis / Vermittlungsprovision:

7.1. Übernimmt der Entleiher einen Leiharbeitnehmer während des Arbeitseinsatzes in ein Arbeitsverhältnis, so gilt dies als Vermittlung. Der Entleiher ist verpflichtet, dem Verleiher den Abschluss des Arbeitsvertrages mit dem Leiharbeitnehmer, soweit die Höhe der vereinbarten Bruttomonatsvergütung mitzuteilen.

7.2. Für die Vermittlung von Leiharbeitnehmern der Entgeltgruppen 1-3 nach dem Entgelttarifvertrag der Tarifverträge Zeitarbeit der BAP/DGB Tarifgemeinschaft verpflichtet sich der Entleiher, eine Vermittlungsprovision von 1/6 des zwischen dem Entleiher und dem Leiharbeitnehmer vereinbarten Jahresbruttolohnes zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zu bezahlen, wobei sich die Vermittlungsprovision mit jedem vollen Quartal der Überlassung um 1/4 verringert.

7.3 Für die Vermittlung von Leiharbeitnehmern ab der Entgeltgruppe 4 nach dem Entgelttarifvertrag der Tarifverträge Zeitarbeit der BAP/DGB Tarifgemeinschaft verpflichtet sich der Entleiher, eine Vermittlungsprovision in Höhe von 30 % bis zu einer 3-monatigen

Überlassungsdauer, 25 % bei einer 4-6-monatigen Überlassungsdauer, 17,5 % bei einer 7-9-monatigen Überlassungsdauer und 10 % bei einer 10-12-monatigen Überlassungsdauer jeweils vom vereinbarten Jahresbruttogehalt des Mitarbeiters beim neuen Arbeitgeber, zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, zu zahlen. Nach Ablauf von 12 Monaten kann die Übernahme kostenfrei erfolgen.

7.4. Absätze 7.2. und 7.3 gelten auch bei einer Übernahme des Leiharbeitnehmers durch den Entleiher innerhalb von sechs Monaten im Anschluss an den Arbeitseinsatz, wobei der Entleiher ausdrücklich berechtigt ist, nachzuweisen, dass die vorangegangene Überlassung für die Einstellung nicht ursächlich war.

7.5. Der Jahresbruttolohn des Leiharbeitnehmers ist auf Verlangen von Actief durch Vorlage geeigneter Unterlagen von Seiten des Entleiher nachzuweisen.

7.6. Die jeweilige Vermittlungsprovision wird mit Abschluss des Arbeitsvertrages zwischen Entleiher und Leiharbeitnehmer zur Zahlung fällig.

7.7. Die Absätze 7.1. bis 7.6. gelten entsprechend bei der Einstellung durch ein mit dem Entleiher im Sinne des § 15 Aktiengesetz verbundenes Unternehmen, es sei denn dieses Unternehmen kann beweisen, dass die vorherige Überlassung nicht ursächlich für die Einstellung war.

8. Vermittlungsprovision bei reiner Personalvermittlung:

Die Einstellung des Mitarbeiters ohne vorangegangenen Verleih gilt als Vermittlung, für die ein Vermittlungshonorar in Höhe von 30 % des zwischen Entleiher und Mitarbeiter vereinbarten Bruttojahresentgeltes inklusive aller Sonderzahlungen und geldwerten Vorteile (z. B. privat nutzbarer Dienstwagen) zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer zu zahlen ist. Die Provision erhöht sich auf 35 % bei einem Bruttojahresentgelt im vorgenannten Sinne von 50.000 € oder mehr. Die Provision wird durch Abschluss des Vertrages, mit dem der Mitarbeiter eingestellt wird, fällig.

9. Stundennachweise:

9.1. Die Leiharbeitnehmer sind verpflichtet, wöchentlich einen Stundennachweis vorzulegen. Der Entleiher verpflichtet sich, diesen durch einen vertretungsberechtigten Bevollmächtigten unterschreiben zu lassen und Actief zur Verfügung zu stellen.

9.2. Sofern der Entleiher die Stundennachweise nicht unterzeichnet oder der Actief, gleich aus welchen Gründen, nicht zur Verfügung stellt, werden die angefallenen Stunden von Actief entweder anhand eines nicht unterzeichneten Stundennachweises, den der Leiharbeitnehmer der Actief übergibt oder, sofern auch ein solcher Nachweis nicht vorliegt, anhand der durchschnittlichen Stundenanzahl (Stundennachweise) der vergangenen 4 Wochen erstellt und dem Entleiher übermittelt. Sie gelten als genehmigt, falls der Entleiher nicht innerhalb von 4 Werktagen nach Zugang den von Actief erstellten Stundennachweise widerspricht.

10. Preise und Rechnung:

10.1. Die im Angebot oder Arbeitnehmerüberlassungsvertrag angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe.

10.2. Reklamationen der Rechnungen können nur innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Rechnungen berücksichtigt werden.

10.3. Alle Rechnungen sind zu dem in dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag angegebenen Zahlungszeitpunkt fällig und ohne Abzug zahlbar.

10.4. Im Falle des Verzuges betragen die Verzugszinsen 9 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt unberührt.

11. Unterrichtungspflicht bei früherem Arbeitsverhältnis mit Entleiher oder anderem Konzernunternehmen:

11.1. Der Entleiher ist verpflichtet, vor Einsatzbeginn zu prüfen, ob die an ihn überlassenen Leiharbeitnehmer in den zurückliegenden 6 Monaten vor deren Einsatzbeginn in einem Arbeitsverhältnis mit dem Entleiher oder in einem Arbeitsverhältnis mit einem anderen Unternehmen standen, das mit dem Entleiher einen Konzern i.S.d. § 18 AktG bildet (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 3 Satz 4 AÜG).

11.2. Sofern dies der Fall ist, ist der Entleiher verpflichtet, unverzüglich Actief zu informieren.

11.3. Der Entleiher stellt zur ordnungsgemäßen Durchführung einer gegebenenfalls notwendigen Vergütungsanpassung alle relevanten Informationen hinsichtlich der wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgeltes vergleichbarer stammbeschäftigter Arbeitnehmer schriftlich zur Verfügung.

12. Kündigung: Arbeitnehmerüberlassungsverträge können von beiden Vertragsparteien jederzeit mit einer Frist von einer Woche schriftlich gekündigt werden.

13. Schriftformerfordernis: Mündliche oder schriftliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Künftige Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, bei denen es sich nicht um ausdrückliche mündliche Abreden oder um sonstige individuelle Vertragsabreden handelt, bedürfen der Schriftform.

14. Anwendbares Recht / Gerichtsstandsvereinbarung:

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für Streitigkeiten aufgrund dieses Vertragsverhältnisses ist Karlsruhe.

15. Salvatorische Klausel: Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzlich zulässige Bestimmung, die dem Gewollten am nächsten kommt.